

Interkantonale Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau in Rheinschifffahrts- und Hafenangelegenheiten

Vom 24. Juni / 6. Oktober / 21. November 1997

In Vollziehung des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt (BSG)¹⁾, insbesondere des Artikels 58, treffen die Regierungen der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau folgende Vereinbarung:

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINES

Zweck

Art. 1. Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit in Rheinschifffahrts- und Hafenangelegenheiten zwischen den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau und den gemeinsamen Vollzug der vom Bund erlassenen schifffahrtsrechtlichen Vorschriften für die Rheinstrecke zwischen Basel und Rheinfelden.

Zuständigkeiten

Art. 2. Die zuständigen kantonalen Verwaltungsorgane und Rheinschifffahrtsbehörden sind:

- a) für den Kanton Basel-Stadt die Rheinschifffahrtsdirektion Basel,
- b) für den Kanton Basel-Landschaft die Rheinhäfen des Kantons Basel-Landschaft sowie
- c) für den Kanton Aargau das Baudepartement.

2. ABSCHNITT: ZUSAMMENARBEIT IN RHEINSCHIFFFAHRTS- UND HAFENANGELEGENHEITEN

Oberleitung und Aufsicht

Art. 3. Den Regierungen mit ihren zuständigen Departementen/Direktionen stehen für ihr Hoheitsgebiet Oberleitung und Aufsicht über die operative Führung der kantonalen Rheinhäfen zu. Hiervon nicht betroffen sind die privaten Umschlagsanlagen im Kanton Aargau.

Operative Führung

Art. 4. Die operative Führung der kantonalen Rheinhäfen erfolgt nach Massgabe der kantonalen Gesetze und Verordnungen.

¹⁾ SR 747.201.

Zusammenarbeit

Art. 5. Investitionen in gemeinsam genutzte Anlagen (Mobilien wie Immobilien) und die damit verbundenen Kapital- und Betriebskosten werden gemeinsam geplant und finanziert.

² Die Hafenanlagen der Kantone (St. Johann und Kleinhüningen auf baselstädtischem Gebiet, Au und Birsfelden auf basellandschaftlichem Gebiet) sind nach dem Grundsatz grösstmöglicher Parität zu verwalten und zu betreiben.

³ Zur Erreichung der Parität sind die kantonalen Hafenordnungen und Gebührenordnungen soweit wie möglich gleichlautend zu gestalten. Ebenso ist eine übereinstimmende Regelung des Inhalts der Baurechtsverträge und der Höhe der Baurechtszinsen anzustreben. Es ist eine gemeinsame Tarifpolitik zu betreiben. Marketing und Kommunikation haben – soweit möglich – gemeinsam zu erfolgen.

⁴ Die Kantone konsultieren sich in allen wichtigen, die gemeinsamen Interessen berührenden Fragen der Rheinschifffahrt und Hafenwirtschaft, um gegenüber in- und ausländischen Behörden und Wirtschaftsverbänden nach Möglichkeit eine gleiche Stellungnahme zu erreichen.

⁵ Es ist von Massnahmen abzusehen, die direkt oder indirekt eine Konkurrenzierung der Häfen eines andern Kantons bewirken, wobei Bestrebungen zur Ansiedlung von Unternehmen in den Häfen nicht als Konkurrenzierung gelten.

Statistiken

Art. 6. Für die Häfen wird eine gemeinsame Statistik über den Schiffs-, Bahn- und Strassenverkehr nach den Richtlinien der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt geführt, für die Umschlagsanlagen im Kanton Aargau eine Statistik über den Schiffsverkehr.

Vertretung gemeinsamer Interessen

Art. 7. Die Hafenanlagen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft werden bei der Vertretung gemeinsamer Interessen als «Rheinhäfen beider Basel» bezeichnet.

Bilgenentöler-/Ölwehrboot BIBO REGIO

Art. 8. Im Auftrage und zu Lasten der drei Rheinuferkantone betreibt die Rheinschiffahrtsdirektion Basel das Bilgenentöler-/Ölwehrboot BIBO REGIO.

3. ABSCHNITT: GEMEINSAMER VOLLZUG DER VOM BUND ERLASSENEN SCHIFFFAHRTSRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN FÜR DIE RHEINSTRECKE ZWISCHEN BASEL UND RHEINFELDEN

Aufsicht und Vollzug

Art. 9. Die Aufsicht über die Schifffahrt und der Vollzug schiffahrtsrechtlicher Vorschriften innerhalb des eigenen Hoheitsgebietes jedes der vertragsschliessenden Kantone obliegen, vorbehältlich bundesrechtlicher Bestimmungen, den Regierungen der Kantone oder den nach Massgabe des kantonalen Rechts bezeichneten Rheinschifffahrtsbehörden.

² Der Vollzug kann einem der vertragsschliessenden Kantone übertragen werden.

Delegation

Art. 10. Die Kantone Basel-Landschaft und Aargau übertragen für die Dauer dieser Vereinbarung ihre Zuständigkeiten im Vollzug bundesrechtlicher Rheinschifffahrtsvorschriften im Sinne des vorstehenden Artikels 9 und der Artikel 58 und 60 BSG der Rheinschifffahrtsgesellschaft Basel. Nicht betroffen sind die Zuständigkeiten der landseitig verantwortlichen Hafenzuständigkeiten, soweit sie auf kantonalem Recht beruhen.

² Die Rheinschifffahrtsgesellschaft Basel ist insbesondere:

- a) Schifffahrtspolizeibehörde auf Strom und Hafengewässern, auf den Gebieten der Kantone Basel-Landschaft und Aargau unter Beizug der zuständigen Behörden;
- b) zuständige Behörde für die Tauglichkeits- und Eignungsprüfung und das Ausstellen und Entziehen von Ausweisen für Rheinschiffe und deren Besatzungen (Patentprüfungs- und Schiffsuntersuchungskommission);
- c) Schiffseichamt für Rheinschiffe;
- d) verzeichnende Behörde für Übertretungen schiffahrts- und hafenzuständlicher Vorschriften nach Massgabe der Strafverfahrensvorschriften;
- e) Rheinschifffahrtsbehörde nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Schiffsregister;
- f) Meldestelle im Sinne von Artikel 12 der Verordnung vom 27. Februar 1991²⁾ über den Schutz vor Störfällen bei Störfällen auf dem Rhein.

²⁾ SR 814.012.

³ Die Rheinhäfen des Kantons Basel-Landschaft und das Baudepartement des Kantons Aargau unterstützen die Rheinschiffahrtsdirektion Basel soweit erforderlich und in gegenseitiger Absprache beim Vollzug kantonalbehördlicher Aufgaben.

⁴ Handelt die Rheinschiffahrtsdirektion Basel als Rheinschiffahrtsbehörde des Kantons Basel-Landschaft oder des Kantons Aargau, so beurteilen sich ihre Dienstobliegenheiten und die Verantwortlichkeit ihrer Beamten und Angestellten nach dem Recht des Kantons, für den gehandelt wurde.

⁵ Bevor die Rheinschiffahrtsdirektion Basel eine Entscheidung von grösserer Tragweite trifft, die sich auf die anderen Kantone auswirkt, konsultiert sie deren zuständige Behörden. Alle Entscheidungen werden den zuständigen Behörden der anderen Kantone mitgeteilt.

4. ABSCHNITT: ENTSCHÄDIGUNG DER DURCH DEN KANTON BASEL-STADT (RHEINSCHIFFFAHRTSDIREKTION BASEL) FÜR DIE KANTONE BASEL-LANDSCHAFT UND AARGAU ERBRACHTEN LEISTUNGEN

Bilgenentöler-/Ölwehrboot BIBO REGIO

Art. 11. Die Kapital-, Erneuerungs-, Erweiterungs-, Unterhalts- und Personalkosten für den Betrieb des Bilgenentöler-/Ölwehrbootes BIBO REGIO sowie der dazugehörigen Annexanlagen werden auf die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft im Verhältnis der zu- und abgeführten Schiffsgütermengen aufgeteilt. Der Kanton Aargau leistet einen festen Beitrag von 4000 Franken, der im Pauschalbetrag gemäss Artikel 12 enthalten ist.

² Die Rheinschiffahrtsdirektion Basel als geschäftsführende Dienststelle legt den zuständigen Behörden der Kantone Basel-Landschaft und Aargau das jährliche Budget und die Rechnung vor. Beide sind zu begründen.

Personal- und Sachkosten

Art. 12. Der Kanton Basel-Landschaft entschädigt den Kanton Basel-Stadt mit einem jährlichen Pauschalbetrag von 300 000 Franken und der Kanton Aargau mit einem jährlichen Pauschalbetrag von 75 000 Franken für die der Rheinschiffahrtsdirektion Basel im Rahmen dieser Vereinbarung entstehenden Personal- und Sachauslagen für allgemeine Dienstleistungen und für den delegierten Vollzug schiffahrtsrechtlicher Vorschriften des Bundes auf der Basis der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bestehenden Verhältnisse. Diese Beträge sind jährlich dem schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen, erstmals am 1. Januar 1998.

² Die Kosten für gemeinsame Marketing- und Kommunikationsmassnahmen der Rheinhäfen beider Basel sind hierin nicht abgegolten und müssen von der Rheinschiffahrtsdirektion Basel und den Rheinhäfen des Kantons Basel-Landschaft separat und in gegenseitiger Absprache finanziert und auf die Partner aufgeteilt werden. Für keinen Partner besteht die Pflicht, sich an solchen Massnahmen zu beteiligen.

Investitionen und neue wiederkehrende Sachaufwendungen

Art. 13. Die Kosten für Investitionen und daraus wiederkehrende Sachaufwendungen in gemeinsam genutzte Anlagen im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen werden verursachergerecht unter den vertragsschliessenden Kantonen aufgeteilt.

² Grössere Investitionen, die sowohl vom Kapitaldienst als auch vom Unterhaltsaufwand her Auswirkungen auf die Rheinuferkantone haben, sind einem gemeinsamen Planungs- und Entscheidungsprozedere unter Berücksichtigung der diesbezüglichen kantonalen finanzrechtlichen Verfahren zu unterwerfen.

Gebühren- oder Abgabenerhebung zugunsten des Kantons Aargau

Art. 14. Der Kanton Basel-Stadt ist bereit, im Auftrag des Kantons Aargau Gebühren, Hafenabgaben, Ufergeld sowie ähnliches für den Kanton Aargau zu erheben, sobald dieser die entsprechenden Rechtsgrundlagen geschaffen hat.

² Der damit verbundene Aufwand wird separat vergütet.

5. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 15. Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden aufgehoben:

- a) Die Vereinbarung vom 18./21. Juni 1946 zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit in Rheinschifffahrts- und Hafenangelegenheiten;
- b) die Vereinbarung vom 18./21. Juni 1946 zwischen der Regierung des Kantons Basel-Stadt und der Regierung des Kantons Basel-Landschaft über die vom Kanton Basel-Landschaft auf Grund von Artikel 6 der Vereinbarung vom 18./21. Juni 1946 über die Zusammenarbeit in Rheinschifffahrts- und Hafenangelegenheiten an den Kanton Basel-Stadt zu leistende Entschädigung;
- c) die interkantonale Vereinbarung vom 4. Januar 1957 zwischen den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau über den gemeinsamen Vollzug der vom Bund erlassenen schifffahrtsrechtlichen Vorschriften für die Rheinstrecke zwischen Basel und Rheinfelden.

Inkrafttreten und Kündigung

Art. 16. Diese Vereinbarung tritt nach der Genehmigung durch die zuständigen Behörden aller vertragsschliessenden Kantone rückwirkend am 1. Januar 1997 in Kraft.³⁾ Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder der beteiligten Kantonsregierungen auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweijährigen Frist gekündigt werden.

Basel, den 24. Juni 1997

Für den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
Der Präsident: Vischer
Der Staatsschreiber: Heuss

Liestal, den 6. Oktober 1997

Für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
Der Präsident: Schmid
Der Landschreiber: Mundschin

Aarau, den 21. November 1997

Für den Regierungsrat des Kantons Aargau
Der Landammann: Mörikofer-Zwez
Der Staatsschreiber: Pfirter

Vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation genehmigt am 21. Januar 1998.

³⁾ Publiziert am 16. 5. 1998.